

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,  
Bevölkerungsschutz und Sport  
Frau Bundesrätin Viola Amherd  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Bern, 26. April 2022

### **Stellungnahme zur Anpassung der Sportförderungsverordnung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Amherd  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne machen wir als bernsport, der Dachverband der Kantonalbernischen Sportverbänden, von der Möglichkeit zur Stellungnahme zur Anpassung der Sportförderungsverordnung gebrauch. Wir nehmen diese wichtige Gelegenheit sehr gerne wahr und haben uns dementsprechend mit der Thematik auseinandergesetzt. Mit über 2'600 Vereinen und rund 260'000 Mitgliedern stehen wir als grossen Partner für Sport und Bewegung vor vielen Herausforderungen. Die enge Zusammenarbeit mit der Politik, der kantonalen Verwaltung aber auch anderen Dachverbänden des Sportes hilft uns, den Sport auf jeder Stufe weiterzuentwickeln.

Die neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung unterstützen wir im Grundsatz, wir möchten aber gleichzeitig warnen, nicht über das Ziel hinauszuschiessen und zu viel zu reglementieren. Einiges ist in der Praxis nicht anwendbar, geschweige denn kontrollierbar.

Die Vielfalt der Sportorganisationen in der Schweiz ist zu wahren. Es gibt grosse Verbände, welche den Profi- aber auch den Amateursport organisieren und es gibt Verbände, welche nur im Amateur- und Breitensport tätig sind. Einige Verbände sind Swiss Olympic angeschlossen, andere Verbände sind nicht bei Swiss Olympic integriert und verfügen bereits jetzt über eigene Ethik-Regeln. Einige haben die Möglichkeit das Verhalten der Sportler:innen über ein Lizenzsystem zu steuern, bei anderen fehlt eine solche oder ähnliche Möglichkeit vollumfänglich. Einige verfügen über eine professionelle Geschäftsstelle, bei anderen werden alle Arbeiten im Ehrenamt erledigt. Beispielfhaft angeführt sei, dass es in den neuen Bestimmungen auch Regeln hat, die für einzelne Verbände schwer oder nicht umzusetzen sind. Wie soll ein Sportverband, dessen Sport nur Frauen zugänglich ist (bspw. Synchronschwimmen), eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter sicherstellen.

Die Sensibilisierung zu mehr «Ethik im Sport» ist wichtig und wir tragen das mit. Ein Grundstein müsste einerseits in der Ausbildung der Trainer:innen andererseits in der Sensibilisierung der Trainer:innen, Athlet:innen und Eltern gelegt werden. Wir sind der Überzeugung, dass sowohl Athlet:innen als auch Trainer:innen die nötige Unterstützung kriegen müssen.

Generell stellt sich die Frage, ob der Regelungsgegenstand der neuen Bestimmungen der Sportförderungsverordnung auf Verordnungsstufe durch den Staat geregelt werden muss und soll. Viel einfacher und flexibler umzusetzen, und wohl auch verträglicher, wären Selbstregulierungen auf Stufe von Swiss Olympic und anderer Dachverbände, bspw. Dachverbände der Jugend(sport)arbeit. Im erläuternden Bericht anerkennen Sie die Vorarbeiten von Swiss Olympic und Sie knüpfen auch an diese Vorarbeiten an. Auf Stufe der Sportförderungsverordnung bräuchte es dann nur noch Art. 72b und sinngemäss Art. 72d Entwurf Sportförderungsverordnung sowie eine globale Umschreibung des notwendigen Inhalts einer Selbstregulierung.

Trotz dieses grundsätzlichen Einwandes nehmen wir nachfolgend zu den einzelnen neuen Bestimmungen Stellung.

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

1. Zu Art. 72b Entwurf SpoFöV:  
Keine Bemerkungen.
2. Zu Art. 72c Abs. 1, lit. a Entwurf SpoFöV:  
Diese lit. a sollte trotz dem grundsätzlichen Einverständnis mit allen Regeln gemäss Ziff. 1 – 7 mit dem Grundsatz «comply or explain» ergänzt werden, denn es gibt Sportarten, für welche wegen deren Tätigkeit, etc., nicht alle Regeln tel quel Geltung haben können (bspw. Motorsport, Segelflugsport und andere Sportarten, die einer motorisierten Unterstützung bedürfen).
3. Zu Art. 72c Abs. 1, lit. b Entwurf SpoFöV:  
Bei dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob diese Regeln, die nicht einmal in der gesamten Wirtschaft so existieren, nicht zu weit gehen und überhaupt notwendig sind. Mit dieser Bestimmung soll das Prinzip der Bekämpfung der Korruption im Sport gemäss Ethik-Charta umgesetzt werden, aber ohne dieses Prinzip wirklich anzusprechen und ohne zu sagen, wie Korruptionsbekämpfung in Verbänden und Vereinen umgesetzt werden soll. Die Bekämpfung der Korruption im Sport braucht andere als die vorliegenden Regeln, angepasste Regeln für Verbände, die Meisterschaften und Wettkämpfe organisieren, und angepasste Regeln, die den Verbands- und Vereinssport finanziell fördern und unterstützen.

Dass darüber hinaus in der Organisation und Verwaltungsführung der Sportorganisationen Missstände herrschen, ist nirgends dargetan. Die Sportverbände funktionieren in der Regel gut, transparent und nach demokratischen Regeln. Sie basieren auf den Vorgaben des ZGB, erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und haben – auch wenn nicht gesetzlich vorgegeben – vereinsinterne, von der Vereinsversammlung gewählte Revisoren.

Eigentlich müssten diese Vorgaben als Anforderung an gute Organisation und Verwaltungsführung ausreichend sein und die Bestimmungen von Ziff. 1 – 8 sind unnötig.

Lässt man die Ziff. 1 – 8 dennoch stehen, so wären mindestens folgende Anpassungen vorzunehmen: Die Regeln gemäss Ziff. 2 (Offenlegung der Herkunft und Verwendung der Mittel) kann in kleineren Verbänden mit Bezug auf das Fundraising hinderlich sein, wollen doch Mäzene oft nicht offengelegt werden. Deshalb ist diese Bestimmung durch den Grundsatz «comply or explain» zu ergänzen. Ähnliches gilt für die Regeln gemäss Ziff. 3 (Vertretung der Geschlechter); denn ohne den Grundsatz «comply or explain», können Verbände, deren Entscheidungsgremien aus entsendeten Delegierten ihrer Unterverbände bestehen, nicht mit Ziff. 3 umgehen. Auch gibt es Verbände, deren Sportart nicht für mehrere Geschlechter offensteht (bspw. Synchronschwimmen) und auch diese sind auf Flexibilität in Ziff. 3 angewiesen. Ziff. 4 (Amtszeitbeschränkung) kann vor allem bei ehrenamtlich geführten Verbänden und Vereinen ohne den Grundsatz «comply or explain» hinderlich sein. Ziff. 7 (Datenschutz) ist ein Grundsatz, der bereits anderweitig ausreichend geregelt ist und nicht in diese Verordnung gehört. Und Ziff. 8 (Konzepte und Massnahmen) ist eine Regel, die die meisten ehrenamtlich geführten Verbände und Vereine – auch solche mit professionellen Geschäftsstellen – überfordern, fehlen doch oft entsprechende Fachleute; und einfach ein Muster eines Dachverbandes abzuschreiben hilft nichts und schadet mehr. Wiederholt sei, dass diese Verbände und Vereine dank den demokratischen Strukturen einwandfrei und bestens funktionieren. Auch soll in diese Verordnung keineswegs dazu führen, dass Sportverbände und Vereine für Konzepte und Massnahmen teure Beratungsdienstleistungen in Anspruch nehmen müssen.

Insgesamt soll diese lit. b auf die eigentliche Umsetzung des Prinzips der Bekämpfung der Korruption im Sport gemäss Ethik-Charta mit neu formulierten Stellungnahme zur Anpassung der Sportförderverordnung\_ZKSStellungnahme\_Anpassung Sportförderverordnung\_20220420\_ZKS.docx / Seite 4 Bestimmungen beschränkt werden und die Bestimmungen über die Organisation und Verwaltungsführung der Sportorganisationen sollen ersatzlos weggelassen oder dann wie aufgezeigt mit dem Grundsatz «comply or explain» ergänzt werden.

4. Zu Art. 72c Abs. 1, lit. c und d Entwurf SpoFöV:  
Diese Bestimmungen sind so zu ergänzen, dass Verbände und Vereine, die nicht Swiss Olympic angeschlossen sind, bestehende, äquivalente Regulative und Institutionen weiter benutzen dürfen. «one size fits all» darf nicht gelten.
5. Zu Art. 72 d Entwurf SpoFöV:  
Ob das BASPO Kapazitäten, Ressourcen und Skills hat, die Umsetzung der Governance-Regeln zu beurteilen bei allen Verbänden, Unterverbänden und Vereinen, die Swiss Olympic angeschlossen sind und bei allen Verbänden, Unterverbänden und Vereinen, die nicht Swiss Olympic, aber einem anderen Dachverband oder keinem Dachverband angeschlossen sind,

sei hier in Frage gestellt (Abs. 1). Denn eine solche Beurteilung muss verhältnismässig und auf jeden Einzelfall in der vielfältigen Welt der Sportverbände und Vereine in der Schweiz abgestellt werden. «one size fits all» geht nicht an und schematische Beurteilungen können allenfalls dazu führen, dass Verbände und Verein die Regeln nur nach dem Buchstaben, aber nicht materiell und vor allem nicht aus Überzeugung umsetzen.

Abs. 2 dieser Bestimmung kann in Sportarten mit einem Lizenzsystem verbindlich umgesetzt werden, kaum aber in Verbänden und Vereinen, die reinen, lizenzfreien Breitensport betreiben, denn es ist fraglich, ob eine entsprechende Regelung in den Statuten dazu ausreichend ist.

6. Zu Art. 72e Entwurf SpoFöV:

Dazu sei zunächst auf Ziff. 4 oben und unsere Ausführungen zu Art. 72c Abs. 1, lit. c und d Entwurf SpoFöV verwiesen. In diesem Sinne ist diese Bestimmung nachzuschärfen. Ob eine Kopie eines Untersuchungsberichtes gestützt auf diese Bestimmung in einer blossen Vorordnung an das BASPO versandt werden darf, ist mehr als fraglich, denn oft sind in solchen Untersuchungsberichten auch persönliche, höchstpersönliche und vertrauliche Daten sowie Informationen, die nur für Strafverfolgungsbehörden bestimmt sind, enthalten. Deshalb sichert Swiss Olympic im Ethik Statut in Ziff. 5.10 ff insbesondere auch der meldenden Person Vertraulichkeit zu. Eine Regel, wonach eine Meldung mit Sachverhalt sowie betroffenen und gleichzeitig sanktionierten Personen an das BASPO zu erstatten ist, wäre ausreichend; sie muss jedoch auf Gesetzesstufe stehen.

7. Art. 72f Entwurf SpoFöV:

Im Übrigen gelten die Ausführungen oben in Ziff. 4 und 6 sinngemäss. Es gibt schon gute Einrichtungen, die nicht aufgehoben werden dürfen.

8. Art. 72g Entwurf SpoFöV:

Die klaren Worte über die Verfahrensgarantien der Melde- und der Disziplinarstelle seien verdankt.

9. Zu Art. 72 h Entwurf SpoFöV:

Keine Bemerkungen.

10. Zu Art. 72i Entwurf SpoFöV:

Nebst der Möglichkeit der Überbindung von Ethik- und Governance-Regeln mittels Vertrag soll auch die Überbindung mittels Statuten oder Reglementen an Mitgliedervereine eines Verbandes zulässig sein. Ausserdem ist zu beachten, dass nicht ein Administrationsmonster geschaffen wird.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich, unsere Argumente und Ausführungen wohlwollend zu würdigen und eine einfache, flexible neue Lösung zu finden, am liebsten mittels Selbstregulierung der Dachverbände.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**bernsport**

Andrea Zryd



Präsidentin

Monika Metzger



Geschäftsführerin